



RICHTLINIE ZUR GEWÄHRUNG EINER FÖRDERUNG
FÜR OBJEKTEINLÖSEN ZUR
ENGSTELLENBESEITIGUNG AUF
LANDESSTRASSEN

Oktober 2024

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109 St. Pölten, Landhausplatz 1,
Haus 17, Abteilung Landesstraßenbau und -verwaltung (ST4)

Stand 07.10.2024

1. FÖRDERZIEL

Es besteht ein gemeinsames Interesse der fördergebenden Stelle (Land NÖ) und der fördernehmenden Stelle (NÖ Gemeinden), Engstellen im bestehenden Landesstraßennetz zu beseitigen. Ziel dieser Richtlinie ist daher eine Verbesserung des Querschnittes der NÖ Landesstraßen sowie die Unterstützung der Gemeinden zur Ermöglichung einer verbesserten Ausgestaltung der Nebenanlagen in diesen Bereichen.

2. FÖRDERNEHMENDE UND FÖRDERGEBENDE STELLE

Fördernehmende Stelle können nur NÖ Gemeinden sein. Jede NÖ Gemeinde kann um Förderung für Objekteinlösen zur Engstellenbeseitigung auf NÖ Landesstraßen im eigenen Gemeindegebiet ansuchen.

Fördergebende Stelle ist das Land Niederösterreich.

Förderabwickelnde Stelle:

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung
Gruppe Straße, Abteilung Landesstraßenbau und -verwaltung (ST4)
Landhausplatz 1, Haus 17
3109 St. Pölten
Telefon: (02742) 9005 – 60410
E-Mail: post.st4@noel.gv.at

Zur Abwicklung der Förderung wird die örtlich zuständige NÖ Straßenbauabteilung oder die NÖ Straßenmeisterei/Brückenmeisterei beigezogen.

3. FÖRDERGEGENSTAND

Gegenstand der Förderung ist die Gewährung von Zuschüssen im Sinne dieser Richtlinie, an NÖ Gemeinden zur Beseitigung von Fahrbahnverengungen (Engstellen) an NÖ Landesstraßen (gemäß NÖ Landesstraßenverzeichnis LGBl. 8500/99 in der jeweils geltenden Fassung). Dabei handelt es sich um Maßnahmen- bzw. Projektförderungen, das sind zweckgebundene Zuschüsse zu konkreten

Maßnahmen bzw. Projekten der jeweiligen Gemeinde, im Sinne des § 1 Abs. 1 Z. 2 des NÖ Gemeinde-Zweckzuschussgesetzes (NÖ G-ZG).

Als Fahrbahnverengung oder Engstelle bezeichnet man die Verengung der zur Verfügung stehenden Fahrstreifen durch ein in Längsausdehnung räumlich begrenztes Hindernis. Unter einem Objekt, im Sinne dieser Richtlinie, versteht man ein Bauwerk, zumeist in Form eines Gebäudes, welches sich auf der Engstelle befindet.

Nebenanlagen umfassen alle Straßenbestandteile, die nicht Fahrbahn sind, wie insbesondere Gehsteige, Geh- und Radwege, Radfahrstreifen, Parkstreifen, Parkplätze, Abstellflächen, Haltestellenbuchten, Fahrbahnteiler und Schutzinseln, Zu- und Abfahrten, Spitzgräben, Grünflächen samt des darauf befindlichen Baum- und Strauchbestandes, sämtliche Straßenentwässerungseinrichtungen (z.B. Einlaufgitter, Bordsteineinläufe, Schächte inkl. Rohrleitungen und Drainagen sowie Hoch-, Schräg- und Tiefborde, Schwammstadt) und dgl.

Sofern das NÖ Straßengesetz 1999, LGBl. 8500 in der jeweils geltenden Fassung eine Definition des Begriffes Nebenanlagen beinhaltet, kommt diese Definition in dieser Förderrichtlinie vorrangig zur Anwendung.

4. NICHT FÖRDERBARE MASSNAHMEN

Im Sinne der Richtlinie zur Förderung für Objekteinlösen zur Engstellenbeseitigung auf Landesstraßen gilt, dass nur ein Teilaspekt der Kosten gefördert wird, die Grundstückseinlösekosten sind ausgenommen vom Förderumfang.

5. FÖRDERVORAUSSETZUNGEN

Sämtliche nachfolgende Voraussetzungen sind zur Gewährung einer Förderung zu erfüllen:

- Antragstellung durch eine NÖ Gemeinde unter Verwendung des vom Land NÖ zur Verfügung gestellten Förderantragsformulars
- Projektgebiet im Gemeindegebiet der antragstellenden NÖ Gemeinde
- Projekt liegt im öffentlichen Interesse nach § 12a NÖ Straßengesetz 1999

6. FÖRDERANTRAG

Das Ansuchen um Förderung einer Maßnahme nach dieser Richtlinie hat unter Heranziehen des Förderantragsformulars zu erfolgen. Das Förderantragsformular wird auf der Homepage des Landes NÖ (www.noel.gv.at) zur Verfügung gestellt. Dabei können Ansuchen in dem Jahr gestellt werden, in dem das Projekt durchgeführt wird und auch im Finanzierungsvoranschlag der Gemeinde enthalten ist.

Demnach hat Förderansuchen zu enthalten:

- Ausgefülltes und unterfertigtes Förderantragsformular:
 - Allgemeine Angaben sowie Kontaktdaten zur antragstellenden Gemeinde
 - Beschreibung des geplanten Vorhabens sowie der zur Förderung beantragten Objekteinlöse
 - Beschreibung der Zielsetzung des Vorhabens
 - Zeitplan
 - Angaben zu weiteren Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln gemäß Punkt 5.4 der *Allgemeinen Richtlinie für Förderungen des Landes Niederösterreich*, ersichtlich auf der Homepage des Landes Niederösterreich
 - Zustimmung des organisationsrechtlich zuständigen Gemeindeorgans zu den in dieser Richtlinie enthaltenen Bestimmungen, insbesondere Verpflichtungen und Bedingungen sowie verbindliche Anerkennung der vorliegenden Richtlinie
 - Sofern in dieser Richtlinie keine anderen Inhalte bestehen, gelten die Inhalte der *Allgemeinen Richtlinie für Förderungen des Landes Niederösterreich* und daher ist auch diese vollinhaltlich anzuerkennen
 - Ordnungsgemäße Unterfertigung des Förderansuchens durch die Bürgermeisterin bzw. den Bürgermeister
- Auszug aus dem Finanzierungsvoranschlag, aus welchem ersichtlich ist, dass das Vorhaben enthalten ist
- Für die betroffenen Objekte ist vom zuständigen Gebietsbauamt eine Schätzung des Gebäudewertes zum Zeitpunkt der Ablöse einzuholen und vorzulegen

- Über die Abbruch- und Entsorgungsarbeiten sind mindestens drei Angebote von Firmen einzuholen und vorzulegen.

Im Bedarfsfall können darüber hinaus weitere Unterlagen zur Beurteilung des Ansuchens von der förderabwickelnden Stelle angefordert werden.

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Förderung besteht nicht. Durch die Entgegennahme und Bearbeitung des Förderansuchens erwachsen dem Land NÖ keine wie immer gearteten Verpflichtungen.

7. ZUERKENNUNG DER FÖRDERUNG / FÖRDERAUSMASS

Förderungen im Sinne der Richtlinie (siehe Pkt. 3) werden als nichtrückzahlbarer Zuschuss gewährt. Die Zuerkennung der Förderung erfolgt nach Datum des Einlangens des vollständigen Förderansuchens inkl. erforderlicher Verpflichtungserklärung sowie nach Maßgabe der finanziellen Bedeckung des NÖ Straßendienstes.

Die Höhe der Förderung richtet sich nach dem gutachterlich geschätzten Objektwert zum Zeitpunkt der Ablöse und den Abbruch- und Entsorgungskosten dieses Objektes (exkl. Grundstückseinlösekosten). Dabei wird eine Förderung, in Form eines nichtrückzahlbaren Zuschusses, in Höhe von einem Drittel des gutachterlich geschätzten Objektwertes und der Abbruch- und Entsorgungskosten dieses Objekts gewährt.

Die Prüfung des Förderansuchens auf Vollständigkeit und Förderfähigkeit gemäß der vorliegenden Richtlinie erfolgt durch die förderabwickelnde Stelle unter Beiziehung der NÖ Straßenbauabteilungen oder NÖ Straßen- und Brückenmeistereien.

Förderzusagen sowie Ablehnungen oder Evidenzhaltungen (Warteliste) ergehen jedenfalls schriftlich.

Auf die Bestimmungen des § 4 Abs. 1 Z 25 der Geschäftsordnung der NÖ Landesregierung idF LGBl Nr. 68/2023 wird verwiesen.

8. ABWICKLUNG DER FÖRDERUNG

Die antragstellende Gemeinde ist zur Einhaltung sämtlicher öffentlich-rechtlicher Vorschriften, insbesondere jener, welche Ausschreibung und Vergabe von Leistungen betreffen, verpflichtet.

Die Gemeinde ist ferner verpflichtet, die Fördermittel ausschließlich für den bewilligten Zweck zu verwenden. Die widmungsgemäße Verwendung der Fördermittel ist der Abteilung Landesstraßenbau und -verwaltung (ST4) unverzüglich auf erste Aufforderung nachzuweisen. Der Nachweis hat gem. Pkt. 6.5 der *Allgemeinen Richtlinie für Förderungen des Landes Niederösterreich* zu erfolgen.

Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt nach den Bestimmungen der *Allgemeinen Richtlinie für Förderungen des Landes Niederösterreich*. Die Gemeinde ist verpflichtet, mit der Antragstellung die Bedingungen der [Allgemeinen Richtlinie für Förderungen des Landes Niederösterreich](#) in Pkt. 8 „Auszahlung einer Förderung“ anzuerkennen. Zu diesem Punkt wird ergänzt, dass bei mehrjährigen Projekten die Auszahlung der Förderung nach Bauabschnitten entsprechend dem Baufortschritt erfolgt.

Die Vorlage von Rechnungen und des Kaufvertrages ist binnen 2 Jahren ab Förderzusage möglich. Bei späterer Vorlage wird keine Förderung mehr ausgeschüttet. Rechnungen mit Rechnungsdatum ab dem 01. Jänner des Kalenderjahres der Förderzusage können jedoch rückwirkend berücksichtigt werden.

Die antragstellende Gemeinde ist verpflichtet, den Organen des Landes Niederösterreich und des NÖ Landesrechnungshofes in sämtliche das geförderte Vorhaben betreffende Unterlagen unverzüglich auf erste Aufforderung Einsicht zu gewähren, sämtliche verlangte Auskünfte zu erteilen und die Besichtigung an Ort und Stelle zu gestatten und zu ermöglichen.

9. RÜCKFORDERUNG ODER KÜRZUNG DER FÖRDERUNG

Für die Rückforderung und Kürzung der Förderung gilt Pkt. 10 der *Allgemeinen Richtlinie für Förderungen des Landes Niederösterreich*. Die Gemeinde anerkennt mit der Antragstellung die Bedingungen der [Allgemeinen Richtlinie für Förderungen des Landes Niederösterreich](#) in Pkt. 10 „Rückforderung und Kürzung einer Förderung“. Als Dauer gemäß Pkt. 10.2 werden drei Jahre festgelegt.

10. DATENSCHUTZBESTIMMUNGEN

Die Gemeinde hat in geeigneter Weise zur Kenntnis zu nehmen, dass personenbezogene nicht-sensible Daten (nicht Daten der besonderen Kategorien gem. Art. 9 und 10 DSGVO) von der förderabwickelnden Stelle als Verantwortliche gem. Art. 4 (7) DSGVO zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen, insbesondere für Zwecke der Abwicklung der Förderung, für Kontrollzwecke und allfällige Rückforderungen automationsunterstützt verarbeitet werden und durch diese zulässige Verarbeitung schutzwürdige Geheimhaltungsinteressen im Sinne des § 1 Abs. 2 Datenschutzgesetz (DSG) und Art. 1 DSGVO nicht verletzt werden.

Die Gemeinde hat in geeigneter Weise zur Kenntnis zu nehmen, dass personenbezogene Daten von der förderabwickelnden Stelle zur Erfüllung von in Rechtsvorschriften vorgesehenen Berichts-, Übermittlungs- und Meldepflichten im notwendigen Ausmaß nach Maßgabe der die förderabwickelnde Stelle treffenden Verpflichtungen an die jeweiligen Stellen übermittelt werden.

11. INKRAFTTRETEN

Diese Förderrichtlinie tritt am 22.10.2024 in Kraft.